

**Die Aufgaben der Vertreter der Kollektive,
der gesellschaftlichen Ankläger und
gesellschaftlichen Verteidiger
nach Abschluß der Hauptverhandlung
zur Erhöhung der Wirksamkeit des Strafverfahrens**

Die wachsende Tätigkeit der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger und die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit ihnen dürfen nicht mit der Hauptverhandlung enden. Ihre Unterstützung ist für die gesellschaftliche Wirksamkeit des Strafverfahrens, ausgehend von einer überzeugenden, erzieherischen Hauptverhandlung und einem gerechten Urteil¹²⁴, von entscheidender Bedeutung. H. Benjamin legte dar:

„Die gesellschaftliche Wirksamkeit eines gerichtlichen Verfahrens verlangt die Lösung des zugrunde liegenden Konflikts; sie verlangt mit dem Ziel und im Sinne der Entwicklung der Produktivkräfte sowohl die Einwirkung auf den Täter selbst, die Ausräumung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat in seinem Arbeits- und Lebenskreis, als auch die Wirkung des Verfahrens auf andere Bürger.“¹²⁵

Dies können die Organe der Strafrechtspflege aber nur in engstem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Kräften und ihren Beauftragten über die Hauptverhandlung hinaus erreichen.

Wie lösen die gesellschaftlichen Beauftragten und die Rechtspflegeorgane, speziell das Gericht, nach Abschluß der Hauptverhandlung diese Aufgaben?

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Beauftragten nach Abschluß der Hauptverhandlung erstreckt sich auf die Umsetzung der das Strafverfahren abschließenden Entscheidung in die Praxis, die Erziehung und Selbsterziehung des Rechtsverletzers im Kollektiv und durch das Kollektiv, die Erarbeitung und Durchsetzung von Schlußfolgerungen aus dem Strafverfahren und die weitere Mobilisierung

124. H. Neumann weist darauf hin, „daß eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Gerichte nur dann erreicht werden kann, wenn sie auf einer der Gesetzlichkeit entsprechenden, überzeugenden und gerechten Entscheidung beruht“. (Vgl. Bericht an das Plenum des Obersten Gerichts, NJ, 1964, S. 329.)

125. „Arbeiter-und-Bauern-Macht und sozialistische Rechtspflege“, Staat und Recht, 1964, Nr. 10, S. 1716 ff.